

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Gafner, M. / Gnägi, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1957)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1957

Direktor: Regierungsrat Dr. **M. Gafner** †, bis 2. November 1957
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Gnägi**

I. Allgemeiner Teil

Am 2. November 1957 verschied unerwartet Justizdirektor Dr. M. Gafner. Seine Verdienste als Mitglied des bernischen Regierungsrates werden im Verwaltungsbericht der Präsidualabteilung gewürdigt, auf welchen an dieser Stelle verwiesen sei.

1. Gesetzgebung

Dem Regierungsrat wurden zuhanden des Grossen Rates verschiedene Dekretsentwürfe vorgelegt und im Berichtsjahr vom Grossen Rat verabschiedet, nämlich:

- a) Dekret vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg.
- b) Tarife vom 13. Mai 1957 über die Gebühren in Vormundschaftssachen und über die Gebühren der Regierungsstatthalter (Abänderung).
- c) Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen.
- d) Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren.

Einer Anregung aus der Mitte des Rates bei der Behandlung des letztjährigen Verwaltungsberichts Folge gebend, wurde die Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken ergänzt, indem durch Regierungsratsbeschluss vom 8. März 1957 die Entschädigung für die blosser Festsetzung des Zuschlags zum amtlichen Wert im Sinne einer Herabsetzung neu festgesetzt wurde.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Dem Postulat des Herrn Dr. Schorer vom 12. September 1955 betreffend Ämtertrennung usw. wurde im Berichtsjahr durch drei weitere Ämtertrennungen Rechnung getragen (Aarberg, Fraubrunnen und Büren). Damit erachten wir das Postulat als erledigt, indem die Geschäftslast in den übrigen Amtsbezirken, wo der Gerichtspräsident zugleich das Amt des Regierungsstatthalters versieht, deutlich von derjenigen der nunmehr getrennten Ämter absticht. Für das nächste Jahr ist ferner die Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Konolfingen vorgesehen.

b) Der Motion des Herrn Graber betreffend Neuorganisation des Richteramtes Burgdorf ist durch Ausarbeitung eines entsprechenden Dekretsentwurfes Rechnung getragen worden.

c) Die Motion des Herrn Graf und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Verwaltungsrechtspflege wird weiter verfolgt. Durch den Hinscheid des Direktionsvorstehers ergab sich naturgemäss ein Unterbruch in der Vorbereitung.

d) Die Behandlung der Motion des Herrn Hadorn betreffend Statutarrechte wurde auf das nächste Jahr verschoben.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

	Fr.
Ausgaben	6 040 344.57
Einnahmen	1 824 797.14
Mehrausgaben	<u>4 215 547.43</u>

b) *Justizverwaltung:*

	Fr.
Einnahmen	8 355 620.05
Ausgaben	6 172 464.03
Mehreinnahmen	<u>2 183 156.02</u>

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 638339.79 (1956: Fr. 628616.78). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 88 Fällen Anwaltsentschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 33973.30 zu übernehmen (95 mit Fr. 36311.35). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 578 Honorarforderungen der Anwälte mit Franken 149685.70 bezahlt (578 mit Fr. 158423.70).

II. Besonderer Teil

I. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zu Amtsverwesern von
Schwarzenburg: Loretan Gottfried, Grossrat, Mamishaus,
Nidau: Gerber Theophil, Kanzleisekretär, Regierungstatthalteramt, Nidau,
Burgdorf: Bürgi Peter, Fürsprecher und Notar, Burgdorf;
- b) zu Grundbuchverwaltern von
Oberhasli: Graber Hermann, Notar, Utzenstorf,
Thun: Brunner Hugo, Grundbuchverwalter, Wimmis,
Niedersimmental: Grieb Ernst, Adjunkt des Grundbuchamtes, Bern;
- c) zu Stellvertretern der Betreibungsbeamten von
Burgdorf: Rüfenacht Rudolf, Kanzleisekretär, Burgdorf,
Bern: Born Willi und Schmalz Fritz, Kanzleisekretäre, Bern,
Niedersimmental: Spring Dora, Angestellte des Betreibungsamtes, Wimmis,
Biel: Stamm Karl, Kanzleisekretär, Biel,
Aarwangen: Morgenthaler Walter, Gerichtsschreiber, Aarwangen,
Signau: Burkhart Hans, Kanzleisekretär, Langnau;
- d) zum Präsidenten der Oberwaisenkammer der Bürgergemeinde der Stadt Bern:
von Graffenried Rudolf, Notar, Bern,
und zum Mitglied dieser Behörde:
von May Alexander, Notar, Bern.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten von
Niedersimmental: Ott Arthur, Fürsprecher, Spiez;
- b) zum Gerichtspräsidenten von
Aarberg: Lerch Bruno, Gerichtsschreiber, Aarberg;
- c) zu Gerichtsschreibern und Betreibungsbeamten von

Frutigen: Schär Lorenz, Fürsprecher, Frutigen,
Aarberg: Kunz Georg, Fürsprecher, Thun;

- d) zu Betreibungsbeamten von
Bern: Dr. Bütikofer Max, Adjunkt des Betreibungsamtes, Bern, und
Dr. Ryf Rudolf, kantonaler Beamter, Bern,
Biel: Hirt Arthur, Kanzleisekretär, Biel.

2. Regierungstatthalterämter

Im abgelaufenen Jahr sind wiederum verschiedene Regierungstatthalterämter eingehend inspiziert worden.

Es darf festgehalten werden, dass gewissenhaft gearbeitet wird.

In einem Amtsbezirk dürften allerdings die Administrativgeschäfte speditiver erledigt werden. In einem andern Amtsbezirk lässt die Durchführung der Gemeindeinspektionen zu wünschen übrig. Der betreffende Regierungstatthalter hat offenbar etwas Mühe, die Inspektionen an die Hand zu nehmen.

Im Berichtsjahr mussten erneut verschiedene Vormundschaftsrechnungen und -berichte, welche zum Teil seit längerer Zeit fällig waren, reklamiert werden.

Unterm 7. Mai 1957 ist mit den Regierungstatthaltern eine ganztägige Konferenz abgehalten worden. An dieser Tagung wurden Fragen, die verschiedene Direktionen berührten, besprochen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 12 Bewerber; 10 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 10 Bewerber teil; 9 wurden patentiert, einer wurde abgewiesen.

4 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, 5 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 10 Notaren erteilt, 3 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 14 Beschwerden. 12 Fälle sind erledigt worden, und 5 Fälle, wovon 2 mit Rücksicht auf einen hängigen Zivilprozess eingestellt worden sind, mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich 2 Bussen von je Fr. 200 und 1 Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 8 eingereicht. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, 1 Fall wurde abgewiesen, auf 1 Fall konnte nicht eingetreten werden, 3 Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt, und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 316 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

In einem Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. Dezember 1957 wurde die Praxis über Erbgangsbescheinigungen zusammengefasst und zugleich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Im gleichen Kreisschreiben wurden ferner Verfahrensvorschriften aufgestellt, um den Parteien auch die Eröffnung von

Erbverträgen zu ermöglichen, wofür sich ein dringendes Bedürfnis gezeigt hat.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1957 wurde das Schweizerische Grundbuch in den folgenden 4 Gemeinden in Kraft gesetzt: Courtemaîche (Amtsbezirk Porrentruy), Moutier und Malleray (Amtsbezirk Moutier) und Aegerten (Amtsbezirk Nidau).

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

a) Über die Geschäftstätigkeit der Grundbuchämter gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Die im letzten Jahr noch hängigen Grundbuchbeschwerden konnten alle erledigt werden. Neue Beschwerden wurden in 12 Fällen eingereicht. Infolge Rückzuges sind davon 6 Beschwerden gegenstandslos geworden, 4 wurden abgewiesen und 2 sind noch hängig.

b) Im Abgaberecht hatte das bernische Verwaltungsgericht Gelegenheit, in 2 weiteren Fällen zur Frage der Besteuerung der Aktienübertragung von Immobiliengesellschaften Stellung zu nehmen. Es bestätigte seine bisherige Praxis, wonach die Übertragung eines solchen Aktienpaketes abgabepflichtig sei. Die Abgabe wird dann nicht geschuldet, wenn jemand sukzessive von verschiedenen Personen die Aktienmehrheit an einer Immobiliengesellschaft erlangt. Eine teilweise Aktienübertragung kann nicht besteuert werden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes ist ein Analogieschluss mit dem Mitigentum nicht zulässig.

In einem Schreiben an einen Grundbuchverwalter bestimmte die Justizdirektion, dass auch Adoptivkinder als «Nachkommen» im Sinne von § 16, IV, Ziff. 1, Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien zu gelten haben und somit ein Anrecht auf Gewährung des Abgabeprivileges besitzen.

c) Administrative Weisungen:

In einem Kreisschreiben vom 20. Dezember 1957 verfügte die Justizdirektion die Aufnahme der öffentlichen Gewässer ins Grundbuch.

In einem Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Dezember 1957 wurde die Einführung des Normalformates für Grundbuchbelegpapier verordnet.

C. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

BG vom 12. Juni 1951 = EGG

Über die Geschäftserledigung gibt die Übersicht auf S. 14 Auskunft. In 3 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsrates an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses wies eine Beschwerde ab und hiess zwei Beschwerden gut.

Ein Einsprachefall ist seit ungefähr drei Jahren hängig, weil vorerst die Zivilgerichte über ein von einer Gemeinde geltend gemachtes Vorkaufsrecht zu entscheiden haben. Je nach dem Ausgang des Zivilprozesses muss nachher noch über die vom Grundbuchverwalter gegen das Geschäft erhobene Einsprache entschieden werden. Auch dieses Verwaltungsjustizverfahren kann noch ein Jahr oder mehr dauern. Daraus mag man ersehen, welch grausames Spiel mit dem Veräusserer eines landwirt-

schaftlichen Heimwesens gestützt auf das EGG getrieben werden kann.

Im Jahre 1957 wurden total 855 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 837 Begehren. In 11 Fällen erfolgte eine Abweisung und in 7 Fällen ein Rückzug des Gesuches.

D. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Keine Bemerkungen.

E. Güterzusammenlegungen

In vermehrtem Masse hatte sich unsere Direktion mit Streitigkeiten aus dem Gebiete der Güterzusammenlegung zu befassen. Die eher rudimentäre gesetzliche Ordnung auf diesem Gebiete bringt es mit sich, dass zum Teil recht schwierige rechtliche Fragen zu beurteilen sind.

5. Gerichtsschreibereien

Die durchgeführten Inspektionen ergaben im allgemeinen einen guten Eindruck.

In drei Fällen mussten Rückstände in der Urteilsmotivierung festgestellt werden.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 435 504.20 gegenüber Fr. 447 144.75 im Vorjahr.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Das Ergebnis der im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen (Gebührenbezug, administrative Aufsicht) darf als gut bezeichnet werden.

Auf einem Betreibungsamt hat eine Angestellte Unterschlagungen begangen. Nach Feststellung der Unregelmässigkeiten hat sie ihre Demission eingereicht. Die Fehlbare wurde durch den Strafrichter zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt.

Seit dem 1. April 1957 haben wir im Amtsbezirk Bern zwei Betreibungsämter und ein Konkursamt.

Unterm 6. September 1957 hat der Schweizerische Bundesrat den Gebührentarif zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs abgeändert. Mit Wirkung ab 1. Januar 1958 sind die Gebührenansätze angemessen erhöht worden.

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt. Besondere Vorkommnisse sind hier nicht zu melden.

8. Handelsregister

Die vom Vorjahr übernommenen zwei Geschäfte konnten erledigt werden.

Im Berichtsjahr sind 83 Geschäfte eingegangen. Hievon waren 7 Einfragen. In 22 bzw. in 4 Fällen haben die Pflichtigen innert der angesetzten Frist die verlangte Eintragung bzw. Löschung vorgenommen. In 2 Fällen ist die Löschung durch die Aufsichtsbehörde verfügt worden. In 26 Fällen musste auf die Weiterverfolgung verzichtet werden, da im gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Eintragung fehlen. Ordnungsbusse wurde eine

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
								Fr.			
1. Aarberg	50	210	—	1	1	67	329	2 710	11 178 727.—	117	272
2. Aarwangen	98	492	3	4	—	224	821	1 342	19 081 736.—	347	702
3. Bern	282	1280	2	2	—	343	1 909	2 589	171 526 614.—	754	1 980
4. Biel	88	348	2	1	—	99	538	755	59 417 518.—	364	685
5. Büren	87	326	2	3	—	91	509	1 005	8 868 357.—	138	322
6. Burgdorf	80	468	2	—	—	156	706	1 258	19 996 204.—	251	504
7. Courtelary	56	563	—	—	—	422	1 041	2 620	16 314 894.—	152	321
8. Delsberg	123	479	1	1	—	103	707	2 072	12 558 906.—	137	403
9. Erlach	58	282	1	—	—	17	358	968	3 171 719.—	43	148
10. Fraubrunnen	91	263	—	2	—	178	534	1 172	10 657 046.—	119	318
11. Freibergen	46	166	—	—	—	39	251	1 069	4 981 063.—	29	86
12. Frutigen	120	321	—	1	—	84	526	803	6 967 960.—	293	608
13. Interlaken	205	625	2	4	—	389	1 225	2 156	19 184 052.—	390	678
14. Konolfingen	83	479	—	1	—	207	770	1 275	17 877 931.—	280	564
15. Laufen	107	272	2	1	—	30	412	1 268	5 143 274.—	73	130
16. Laupen	47	101	—	1	—	23	172	675	6 104 562.—	107	162
17. Münster	96	533	—	2	—	—	631	1 763	14 230 300.—	95	236
18. Neuenstadt	37	106	—	—	—	26	169	366	2 548 796.—	28	45
19. Nidau	74	484	—	1	—	204	763	1 166	16 636 339.—	272	566
20. Niedersimmental	57	285	—	—	—	97	439	834	11 802 523.—	201	555
21. Oberhasli	47	151	—	—	—	51	249	391	3 621 356.—	85	162
22. Obersimmental	74	133	—	1	—	50	258	452	3 376 829.—	121	317
23. Pruntrut	187	672	—	6	—	690	1 555	4 479	11 982 790.—	126	1 121
24. Saanen	27	157	—	—	—	68	252	455	3 970 462.—	154	175
25. Schwarzenburg	37	96	—	4	—	18	155	484	3 165 263.—	217	761
26. Seftigen	90	708	—	1	—	114	913	2 334	23 005 757.—	542	1 193
27. Signau	71	318	1	1	—	44	435	1 108	11 301 170.—	269	677
28. Thun	136	700	—	3	—	219	1 058	2 073	43 485 841.—	456	1 001
29. Trachselwald	73	244	—	—	—	53	370	758	12 847 714.—	142	265
30. Wangen	94	329	—	1	—	87	511	1 350	10 154 479.—	172	547
Total	2721	11 591	18	42	1	4193	18 566	41 750	565 160 182.—	6474	15 504

III. Grundpfandrechte					IV. Vormerkungen		VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen			
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total							Fr.	Fr.			
—	368	32	400	1 252	11 956 359.—	138	507	78	1 910	217	1 145	1 067 698.—	9	7
—	597	38	635	1 144	15 573 523.—	129	282	325	2 330	533	1 759	2 152 800.—	7	13
—	2 758	169	2 927	3 861	138 541 349.—	1728	2 117	630	14 420	2 405	4 224	14 753 510.—	1158	82
—	523	39	562	662	42 569 465.—	416	489	76	2 608	507	873	7 991 689.—	4	24
—	412	21	433	905	8 956 350.—	318	641	1134	967	660	1 568	1 850 514.—	6	15
—	503	48	551	1 009	14 012 229.—	118	481	107	2 188	361	640	3 318 456.—	9	12
—	535	39	574	1 272	13 024 938.—	260	567	291	1 276	281	606	1 614 119.—	5	18
—	585	74	659	2 330	15 669 712.—	419	1 571	174	1 326	853	2 320	4 657 037.—	1	18
—	141	10	151	1 067	3 310 420.—	70	452	2856	512	276	1 088	884 418.—	4	1
—	327	35	362	1 339	11 181 507.—	106	174	161	1 367	527	2 212	1 692 822.—	1	15
—	257	7	264	1 853	4 434 047.—	75	519	181	466	240	1 041	1 700 969.—	3	9
—	382	85	467	537	6 172 300.—	323	354	476	1 231	567	903	867 840.—	—	20
—	853	80	933	1 363	16 106 838.—	522	812	183	1 682	1 393	1 767	3 721 488.—	8	28
—	588	74	662	1 779	15 829 988.—	245	587	809	3 892	2 843	1 479	2 117 770.—	14	87
—	221	25	246	1 235	5 231 652.—	111	475	63	172	654	1 704	4 010 546.—	2	19
—	153	7	160	544	4 697 379.—	111	390	230	704	237	755	964 329.—	1	5
—	683	37	720	2 095	13 965 200.—	372	1 235	100	1 163	1 071	3 087	2 191 200.—	3	45
—	140	5	145	511	2 311 320.—	59	200	6	205	182	443	1 744 525.—	—	1
—	455	24	479	949	14 305 859.—	246	464	169	2 004	404	962	1 563 917.—	3	8
—	368	15	383	666	7 133 166.—	206	368	54	1 086	844	1 213	1 670 144.—	—	4
—	176	12	188	295	2 616 782.—	82	151	86	288	184	294	836 325.—	—	5
—	166	22	188	297	3 446 428.—	80	134	79	680	224	366	1 248 356.—	2	4
—	748	53	801	4 343	16 228 000.—	442	2 405	471	576	1 914	8 568	11 963 530.—	4	73
—	245	9	254	339	5 018 178.—	104	121	60	741	204	330	844 634.—	—	—
—	180	37	217	761	3 155 539.—	129	453	97	321	204	559	679 072.—	2	3
—	417	37	454	1 020	8 701 233.—	277	596	87	1 881	375	1 140	1 247 275.—	5	12
—	328	68	396	1 189	6 555 000.—	85	171	248	1 769	552	1 290	1 176 470.—	—	8
—	1 255	162	1 417	2 262	36 730 273.—	720	1 089	524	5 210	1 477	2 731	5 692 193.—	—	30
—	502	36	538	1 278	8 547 957.—	51	77	126	1 058	257	581	997 006.—	6	5
—	479	66	545	1 836	10 661 854.—	164	433	77	1 162	355	942	1 646 496.—	—	11
—	15 345	1366	16 711	39 993	466 644 845.—	8106	18 265	9958	55 195	20 801	46 590	86 807 148.—	1257	582

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechthängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Versicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechthängig	Vor 1. Instanz sind noch rechthängig
1. Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aarwangen	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
3. Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
6. Burgdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Courtelary	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
8. Delsberg	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
9. Erlach	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	3	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11. Freibergen	3	1	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1
12. Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	3	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
14. Konolfingen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
15. Laufen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen	3	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Nidau	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
20. Nidarsimmental	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
21. Oberhasli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Obersimmental	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
23. Pruntrut	2	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—
24. Saanen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
26. Seftigen	3	—	—	—	—	—	3	1	2	—	1	—	—
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1
30. Wangen	2	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
	42	12	7	3	4	—	23	4	19	1	3	—	7

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

ausgesprochen. Im Sinne von Art. 31 HRV ist eine Ermächtigung zur Eintragung erteilt worden. In einem Fall erfolgte Fristansetzung gemäss Art. 32 HRV. Ein Geschäft wurde in dem Sinne erledigt, dass eine provisorische Eintragung gestattet wurde.

Auf Ende des Geschäftsjahres sind noch 18 Geschäfte hängig.

Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Für die eigentlichen Eintragungen sind im Berichtsjahr Fr. 142 397.15 an Gebühren bezogen worden. Hievon mussten dem Bund Fr. 56 958.86 abgeliefert werden.

9. Vormundtschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 8 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundtschaftssachen eingereicht worden. In 5 Fällen wurde der erstinstanzliche

Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde zugesprochen, und 2 Rekurse konnten als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. Mit dem Dekret über die Organisation der kantonalen Justizdirektion vom 4. Mai 1955 haben die Stellung des Jugendamtes und sein Aufgabenkreis innerhalb der Justizdirektion ihre Umschreibung erfahren. Die personellen Verhältnisse sind seither zahlenmässig unverändert.

Die Kanzlistin Fräulein *Brigitte Michel* schied im Sommer wegen Verheiratung aus und wurde ersetzt durch Frau *Käthy Furrer-Münch*.

Als Mitarbeiter der ab 1. April verselbständigten Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern wurden ihrer Leiterin, Frau Dr. Böhlen, als Kanzleisekretär und Fürsorger Herr *Peter Andreas Barth* und als Kanzleihilfin Fräulein *Marlies Müller* beigeordnet.

Fräulein *Bütikofer*, Fürsorgerin der Jugendanwaltschaft des Seelandes, kehrte nach ihrem Auslandsurlaub nicht in ihr Amt zurück, sondern ersuchte um Entlassung. An ihre Stelle wählte der Regierungsrat Fräulein *Yvonne Berner*, die bisherige Vertreterin.

2. Die Jahresarbeit ist durch keine besonderen Vorkommnisse gekennzeichnet. Die Aufgaben des Tages, wie sie die Erfüllung der dem Amt zufallenden Obliegenheiten mit sich bringt, beanspruchen das Personal des Amtes in vollem Masse. Ausser der Aufsichtsführung über Pflegekinder und private Kinderheime, der Verwaltung der psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche und der Überwachung der Tätigkeit der Jugendanwaltschaften, worüber in den folgenden Abschnitten Auskunft erteilt wird, zählte das Jugendamt im vergangenen Jahr zu seinem Tätigkeitsbereich: die Beratung der Behörden in Fragen der praktischen Handhabung des Eltern- und Kindesrechts; die Fortsetzung der vor vier Jahren begonnenen Bezirkskonferenzen zur Instruktion der Pflegekinder-Aufsichtsorgane; die Pflege der Beziehungen zu den Organisationen der privaten Jugendhilfe durch ak-

tive Mitarbeit in einer Reihe von Vorständen; die Mitwirkung des Vorstehers in der Expertenkommission für die Revision des Jugendstrafrechts; die Vortragstätigkeit in Kursen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Dass Aufklärung der Behörden über Möglichkeiten vorbeugender Jugendhilfe und die Anwendung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen nach wie vor gut tun, bestätigen ausser den eigenen Erfahrungen eindrucksvoll die Berichte der Jugendanwälte.

In zahlreichen Fällen erteilte das Jugendamt Rechtshilfe an auswärtige, auch ausländische Amtsstellen. Für diese besorgt es sogar eine Reihe von Inkassi. Angenehme Beziehungen nachbarlicher Dienstbereitschaft pflegt das Amt besonders zum Deutschen Institut für Vormundchaftswesen in Heidelberg.

Im Zuge der zu erstrebenden Entlastung der Jugendanwaltschaften und in der Überzeugung, dass die Arbeit auf einer Jugendanwaltschaft Rechtsstudenten, welche sich später als Richter, Jugendanwälte oder Beamte in der Vormundchaftspflege und Sozialfürsorge zu betätigen gedenken, eine wertvolle Hilfe sein könnte, wurde der Prüfungskommission für Fürsprecher die Frage der Anerkennung eines solchen Praktikums vorgelegt. Sie musste auf Grund der zur Zeit gültigen Bestimmungen des Prüfungsreglementes abschlägig beantwortet werden.

3. Zuhanden des Regierungsrates wurden folgende Geschäfte aus dem Gebiet des Eltern- und Kindesrechts, des Jugendstrafrechts und des armenpolizeilichen Fürsorgerechts vorbereitet:

	Vom Vorjahr übernommen	Neu eingegangen	Erledigt	Auf Jahresende unerledigt
Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283/287 ZGB)	4	11	12	3
Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG StGB).	—	10	4	6
Administrative Versetzung Jugendlicher in die Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62, Ziff. 1, APG; 63 II EG StGB)	1	14	15	—
Bedingte Entlassung aus der Erziehungsanstalt (Art. 94 StGB)	1	52	52	1
Verlängerung der Probezeit (Art. 94 StGB).	—	1	1	—
Löschung im Strafregister (Art. 99 StGB)	—	1	1	—
Anträge auf Änderung der Massnahme (Art. 86/93 StGB)	—	9	9	—
Total	6	98	94	10
		104		

Von den Rekursen gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden wurden 10 abgewiesen und 2 gutgeheissen; von den jugendstrafrechtlichen Rekursen erledigten sich 3 durch Nichteintreten und einer durch Abweisung. Dass von ihnen auf Jahresende 6 nicht erledigt sind, ist den besonderen Umständen des einzelnen Falles zuzuschreiben.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Ihre gesetzliche Regelung hat die Aufsicht gefunden in der Verordnung des Regierungsrates vom 17. Juni 1949. Sie wird ausgeübt durch in der Regel jährliche Besuche, welche nur ausnahmsweise und dort angemeldet werden, wo ein besonderer Grund hierfür besteht. Der Aufsicht des Jugendamtes unterstanden im Berichtsjahr 60 Kinderheime. Den grössten Teil davon machen die vielen Erholungs- und Ferienheime des Oberlandes aus.

Neue Betriebe wurden zwei eröffnet, nämlich ein kleines Erziehungsheim in Oberhofen-Längenschachen

und ein Heim für cerebral gelähmte Kinder in der Elfenau in Bern. Dieses ist die Gründung eines Eltern-Vereins und ein Vorläufer des vom bernischen Verein für christliche Liebestätigkeit geplanten Schulheimes für körperlich gebrechliche Kinder, mit dessen Errichtung in absehbarer Zeit gerechnet wird. Diese privater Initiative zu verdankende Fürsorgeeinrichtung ist die einzige ihrer Art im Kanton Bern. Sie ist sehr zu begrüssen und der Förderung würdig, welche ihr von seiten der Stiftung bernisches Hilfswerk zuteil geworden ist.

Ein privates kleines Säuglingsheim ist leider von seiner Inhaberin aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben worden.

Die durchgeführten Inspektionen gaben wohl da und dort zu kritischen Bemerkungen und Anregungen, nicht aber zu Massregelungen Anlass. Die Heime werden im grossen und ganzen verantwortungsbewusst geleitet. Die Gewinnung zuverlässigen Hilfspersonals zu einem für sie tragbaren Lohn bildet die Hauptsorge der Heimleiter.

Durch Zustellung eines Auszuges aus einem Urteil des Bundesgerichtes wurden sie auf die zu beobachtende Aufmerksamkeit bei der Wahl ihrer Mitarbeiter hingewiesen.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Auf Ende April 1957 trat Herr *Erwin Scherrer*, welcher der Station seit ihrer Eröffnung vorstand, von seinem Posten zurück, nachdem er als Mitarbeiter des bürgerlichen Waisenhauses in Basel gewählt worden war. Er verdient für seine während fünf Jahren und unter nicht leichten Verhältnissen geleistete Arbeit unseren Dank. Zu seinem Nachfolger wählte der Regierungsrat Herrn *Otto Habegger*, bisher Erzieher und Gruppenleiter im Landheim «Erlenhof» in Reinach bei Basel. Das bisher provisorische Anstellungsverhältnis des Schreinermeisters Benkert wurde in ein definitives umgewandelt.

2. Mit der Stadt Bern als Vermieterin der Gebäulichkeiten und Pensionsgeberin wurde die Verpflegungsentschädigung neu geregelt. Der Staat vergütet der Gemeinde Bern ab 1. Januar 1958 einen Betrag von Franken 6.50 pro Zögling und Tag.

3. Die Zahl der zur Beobachtung ihres geistigen und seelischen Zustandes, ihrer charakterlichen Eigentümlichkeiten sowie zur Abklärung der Berufstätigkeit und der fürsorgerisch zu treffenden Massnahmen nach Enggistein eingewiesenen Jugendlichen hat im Berichtsjahr eine auffallende Steigerung erfahren. Während der letzten Monate des Jahres war die zwanzig Betten zählende Station stets voll besetzt. Es standen bis zum Jahreschluss 66 Burschen im Alter von 15–18 Jahren in Behandlung. Zwanzig hievon wurden von ausserkantonalen Amtsstellen eingewiesen. Acht Jünglinge waren französischer Zunge. Bei einem auf das ganze Jahr berechneten Durchschnittsbestand von 15,86 (13,78) Jünglingen beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des einzelnen 90 Tage. Der Gesundheitszustand gab im allgemeinen zu keinen ernststen Besorgnissen Anlass. Die Grippe, welche im Herbst die ganze Belegschaft ins Bett zwang, verlief glücklicherweise harmlos. Ernsterer Natur waren dagegen zwei Unfälle, von denen der eine einen mehrmonatigen Spitalaufenthalt des Jugendlichen nach sich zog, während der andere für den Betroffenen die dauernde schwere Schädigung eines Auges zur Folge hatte. Die Zöglinge sind während ihres Aufenthaltes in der Beobachtungsstation im üblichen Rahmen gegen Unfall versichert.

4. Die Zöglinge angemessen zu beschäftigen, bietet in der Zeit vom Frühling bis in den Spätherbst keine Schwierigkeiten. Sie arbeiten im Turnus im Haus, im Garten, in der Landwirtschaft und in der Schreinerei. Schwieriger ist die Arbeitsplanung im Winter. Die Schaffung einer *Werkstätte für Metallbearbeitung* ist bei gleichbleibender Belegung der Station eine Notwendigkeit. Die genannten Werkstätten sind nicht Selbstzweck, sie dienen der Beobachtung in der Arbeit und der Abklärung der Berufstauglichkeit. Wir hoffen auch auf den *Ausbau des Halbeaternats*, welches die Möglichkeit schaffen soll, geeignete Jugendliche auf ihre Bewährung in handwerklichen Betrieben ausserhalb der Beobachtungsstation zu prüfen. Dankbar sei vermerkt, dass gestattet wurde, während der Wintermonate einen Handfertigkeitsslehrer für die Freizeitbeschäftigung der Zöglinge zu verpflichten.

Herr Kobel aus Uettiligen hat an zwei Abenden pro Woche mit Erfolg in Bastelarbeiten unterrichtet.

5. Die ärztliche Betreuung der Jugendlichen besorgte mit teilnehmendem Interesse Herr Dr. med. Menzi, Oberarzt in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, mit gelegentlichem Beistand eines Assistenten.

Pflegekinderwesen

In der Überwachung der Pflegekinder mussten glücklicherweise im Berichtsjahr keine aufseherregenden Ereignisse festgestellt werden. Um so mehr konnten sich Zeit und Kraft Aufgaben zuwenden, die sich aus den Jahresberichten der Gemeinden oder als Schutzmassnahmen zugunsten einzelner Kinder aufdrängten. Organisation und Durchführung der Aufsicht sind in den Gemeinden und Inspektionskreisen sehr vielgestaltig und in ihrer Wirksamkeit unterschiedlich zu beurteilen, wobei die persönliche Einsatzbereitschaft der Beauftragten eine ausschlaggebende Rolle spielt. Am einen Ort sind die Bestimmungen der kantonalen Pflegekinderverordnung vom 21. Juli 1944 weitgehend verwirklicht und sichern damit den bestmöglichen Pflegekinderschutz, dessen Ziel im Vorbeugen und Verhüten von Schäden zu suchen ist. Anderwärts setzen sich die grundlegenden Begriffe über das Pflegekind und seine zweckmässige Betreuung auch nach 13 Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung nur mühsam durch.

Um die sinngemässe Anwendung der Vorschriften und namentlich auch die einheitlichere Organisation in den Gemeinden zu fördern, wurden die regionalen Zusammenkünfte mit Behördemitgliedern, Gemeindeaufsichtspersonen und Pflegekinderinspektoren für die Amtsbezirke Biel, Erlach, Frutigen, Interlaken, Laufen, Nidau, Niedersimmental und Oberhasli weitergeführt. Es nahmen daran auch die miteingeladenen Schulkommissionen, Pfarrämter und privaten Fürsorgestellen teil.

Der besseren Vorbereitung zur Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiet des Vormundschafts- und Pflegekinderwesens dienten Einführungskurse, die von der Vereinigung für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde unter Mitwirkung des Jugendamtes durchgeführt wurden. Dass auch einzelne Männer sich mit regem Interesse beteiligten, überzeugte vom Bedürfnis, das in der Praxis für solche Veranstaltungen besteht. Schliesslich waren eine Reihe von Vorträgen vor Eltern und Pflegeeltern der vertieften Verantwortung für das Kind in der eigenen oder fremden Familie gewidmet, da schwerste Pflegekindernot häufig vom Elternhaus ausgeht.

Wie früher bemühten wir uns, mit allen neugewählten Pflegekinderinspektoren und Gemeindeaufsichtspersonen in Verbindung zu kommen, um sie in die neuen Aufgaben einzuführen und ihnen bei auftretenden Schwierigkeiten eine möglichst frühzeitige Fühlungnahme mit dem Jugendamt zu erleichtern.

Abgesehen von Auskünften, die Ratsuchenden fortgesetzt schriftlich oder mündlich zu erteilen sind, wurden 5 Rekurse wegen Bewilligungsverweigerung oder -entzug behandelt. Mit 60 Pflegekindern befasste sich das Jugendamt in besonderem Auftrag in längerer Einzelfürsorge. Immer wieder zeigt sich dabei, dass Schwierigkeiten namentlich in kleineren Landgemeinden leichter behoben werden können, wenn sich statt der Ortsbehörde eine auswärtige, hauptamtliche Stelle damit befasst. Das dürfte im Verlauf der Zeit trotz der Einwände,

die dagegen erhoben werden, z. B. in Verbindung mit einer hauptamtlichen Amtsvormundschaft, der bezirksweise organisierten Pflegekinderaufsicht den Weg ebnen. Die Bezirksstelle hätte dabei hauptsächlich bei Missständen Abhilfe zu schaffen, während die ordentliche Überwachung der Kinder wie bisher von den Vertrauenspersonen der Gemeinden besorgt würde.

Die Zahl der beaufsichtigten Kinder betrug auf Jahresende im ganzen Kanton 5389. Für 18 Gemeinden, deren Berichte auf den festgesetzten Termin nicht erhältlich waren, wurden die Angaben des Vorjahres mit 53 Kindern übernommen, da allfällige geringfügige Abweichungen das Gesamtbild nur wenig verändern. Aus dem Rückgang von 176 Pflegeverhältnissen geht hervor, dass die grössere Zurückhaltung in der Unterbringung von Kindern ausserhalb des Elternhauses andauert.

Von den 5389 Kindern waren 2895 Knaben und 2494 Mädchen, nach Altersgruppen geordnet: 676 Knaben und 756 Mädchen von 1–6 Jahren, 897 Knaben und 819 Mädchen von 7–11 Jahren und 1322 Knaben und 919 Mädchen von über 12 Jahren bis zum Konfirmandenalter. Während die oberste Altersstufe besonders bei den Knaben in fast allen Landgemeinden stark überwiegt, stellen die Kleinkinder z. B. in der Stadt Bern die Hälfte sämtlicher Pflegekinder dar.

4172 Kinder waren im Kanton Bern, 1016 in andern Kantonen, 173 im Ausland und 28 an einem nicht angegebenen Ort heimatberechtigt. Dem letztes Jahr von Herrn Grossrat Dr. Huber geäusserten Wunsch, genaue Angaben über die kantons-eigenen und ausserkantonalen Versorger zu beschaffen, kann leider nur unvollständig entsprochen werden, indem die verlangten Zahlen erst aus 101 Gemeinden mit insgesamt 1259 Pflegekindern vorliegen. Von diesen wurden 1044 durch bernische, 206 durch ausserkantonale und 9 durch ausländische Versorger im Kanton Bern untergebracht.

Bei den Familienverhältnissen fällt in den letzten Jahren der stetig wachsende Anteil von ausserehelichen Kindern mit 1781 = 33 % gegenüber 3608 = 87 % ehelichen auf. Vollwaisen sind mit 121, Halbweisen mit 482 und Scheidungskinder mit 856 Pflegeverhältnissen an der Gesamtzahl beteiligt, die Scheidungskinder ebenfalls auffallend stärker als noch vor wenigen Jahren.

Dass neben 3214 Kindern in fremden Familien 1069 von den Grosseletern und 1106 von andern Verwandten auferzogen wurden, erklärt die grosse Zahl der 2372 unentgeltlichen Pflegestellen. Für 562 Kinder betrug das monatliche Kostgeld Fr. 30, für 607 bis Fr. 45, für 818 bis Fr. 60, für 244 bis Fr. 75 und für 404 mehr als Fr. 75. Von 382 Kindern fehlen die genauen Angaben.

Neu versorgt wurden im Berichtsjahr 1128 Kinder, nämlich 666 von den Eltern, 343 von Vormündern oder Vormundschaftsbehörden gemäss Art. 284 ZGB, 66 von Armenbehörden, 21 von Jugendanwaltschaften und 32 von privaten Fürsorgestellen. Wiederholt wurde festgestellt, dass Eltern selber ihre Kinder nicht nur vorzugsweise unentgeltlich in Pflegefamilien verbringen, sondern als Entschädigung für die zu leistende Arbeit einen festen Monatslohn vereinbaren. Dabei wächst die Gefahr neu, dass die Kinder zu stark beansprucht werden, auch wenn sie selber bei dieser Regelung über vermehrtes Taschengeld verfügen und dabei zufriedener erscheinen. Jedenfalls erfordern aber gerade solche Pflegeverhältnisse die besondere Wachsamkeit der Aufsichtspersonen.

Als Gründe der Neuversorgungen wurden 308mal die wirtschaftliche Lage der Eltern mit Erwerbsarbeit der Mutter, Alkoholismus oder andere Krankheiten in der Familie angegeben; 517mal die unvollständige elterliche Familie zufolge Todes eines oder beider Eltern, Ausserehelichkeit oder Ehescheidung; 144mal der besondere Zustand des Kindes (Charakter-, Erziehungs- und Schulschwierigkeiten) oder mangelnde Beschäftigung daheim und 159mal andere Gründe, worunter namentlich die letzte Schulzeit im andern Sprachgebiet zu erwähnen ist.

Von 1265 aufgelösten Pflegeverhältnissen entfielen 587 auf den regulären Schulaustritt, 221 auf Ortswechsel der Eltern oder Pflegeeltern, 57 überwiegend auf den schwierigen Charakter des Kindes, 39 auf unbefriedigende Zustände im Pflegeplatz, wobei diese zwei letzten Gründe selten eindeutig voneinander zu trennen sind. 359 Kinder kehrten ins Elternhaus zurück oder wurden adoptiert, 2 sind im Berichtsjahr gestorben. Den 1152 freiwillig vereinbarten standen 113 behördlich verfügte Auflösungen gegenüber.

Gegen Erwachsene wurden 9 gerichtliche Untersuchungen hauptsächlich wegen unzüchtiger Handlungen mit Pflegekindern geführt, die teilweise empfindliche Freiheitsstrafen zur Folge hatten. Aus jüngsten Urteilen des Bundesgerichts und der Kriminalkammer geht hervor, dass im Strafverfahren der Begriff des Pflegekindes auch auf Kinder ausgedehnt wird, die nach den kantonalen Bestimmungen nicht zum vornherein unter Aufsicht fallen, aber dem Angeschuldigten gegenüber in einem persönlichen, hauptsächlich durch Familiengemeinschaft bedingten, Abhängigkeitsverhältnis stehen. 17 Gefährdungsanzeigen veranlassten zu ausserordentlichen Untersuchungen durch die Vormundschaftsbehörde am Pflegeort oder durch das von ihr beauftragte Jugendamt. Die Jugendanwälte hatten sich ausserdem mit 18 Untersuchungen gegen straffällige Pflegekinder zu befassen.

Wenn auch diese Zahlen kein genaues Bild über die Pflegekinderfürsorge vermitteln, darf doch festgestellt werden, dass sich sowohl Pflegeeltern wie Behörden und beauftragte Einzelpersonen mit viel gutem Willen und Hingabe dafür einsetzen, die schicksalsmässig bedingten oder aus menschlichem Versagen verursachten Härten im Leben der Pflegekinder nach Möglichkeit zu mildern.

Jugendanwaltschaften

1. Dr. jur. *Walter Lehmann* hat die Nachfolge Jugendanwalt Rohners im *Kreise Mittelland* am 1. März angetreten, während Dr. jur. *Marie Böhlen* die Organisation der nunmehr vom städtischen Jugendamt gelösten und verselbständigten Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern auf 1. April übernahm. Die Aufarbeitung von Geschäften, deren Erledigung durch den Hinschied Herrn Rohners in Verzug geraten war, besorgte in teilweiser Vertretung Herr Fürsprecher Dr. Hochstrasser. Nur dank dieses Beistandes konnte eine flüssige Behandlung der neuen Fälle erreicht werden. Dass die Verselbständigung der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern gerechtfertigt war und ist, erwies der Andrang der Geschäfte sehr bald. Kann die Steigerung der Zahl der Anzeigen auf der ganzen Linie festgestellt werden, so tritt sie in der Stadt und deren Einzugsgebiet am auffallendsten in Erscheinung. Über

die Entwicklung der Arbeit der sechs Jugendanwaltschaften gibt eine folgende Aufstellung Auskunft.

2. Es ist im letzten Bericht auf die *starke Belastung der Jugendanwaltschaften* hingewiesen worden. Die Feststellung wurde damals in Eingaben an die Regierung bekräftigt mit dem Ziele, eine *Vermehrung des Personals* zu erreichen. Dieses setzt sich in seinem Normalbestand pro Dienststelle aus dem Jugendanwalt, einer Fürsorgerin oder einem Fürsorger und einer Sekretärin zusammen. Der nur teilweise aber nichtsdestoweniger verdankenswerte Erfolg der Eingabe war die Erhöhung des Vertretungskredites um Fr. 5000. Er gestattet seinem Umfang gemäss die Einstellung befristeter Aushilfen, aber er reicht nicht hin zur Behebung der heute zu bejahenden *Überlastung*. Sie wirkt sich nicht nur zum Nachteil der beteiligten Beamten und Angestellten aus, sondern sie verunmöglicht zum Schaden der Kinder und Jugendlichen eine verantwortungsbewusste Erziehungs- und Fürsorgearbeit. Diese nimmt im Tätigkeitsbereich des Jugendanwalts einen weiten Raum ein, weil ihm nebst der Untersuchung des Tatbestandes und der allfälligen Vorbereitung von Erziehungsmassnahmen auch deren Vollzug obliegt. Aufmerksamere Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen, namentlich während seiner Versorgung oder nach der Entlassung aus dem Erziehungsheime, kommt oft entscheidende Bedeutung zu. Mit Recht bemerkt ein Jugendanwalt, dass der Massnahmevollzug eigentlich schon mit der Untersuchung beginne.

Die Frage, in welcher Weise der geschilderten Bedrängnis der Jugendanwaltschaften wirklich begegnet werden kann, ruft einlässlicher Prüfung.

3. Besonders für die Vormundschafts-, Schul- und Armenbehörden der Landschaft bewähren sich die Jugendanwaltschaften immer mehr als willkommene Berater und Helfer in Angelegenheiten, welche jenen mangels Erfahrung Schwierigkeiten bereiten. Ihre Inanspruchnahme ist zum Teil sehr beachtlich. Sie gibt dem Gedanken an die Wünschbarkeit in Gemeindeverbänden oder in Bezirken zusammengefasster Jugendfürsorgestellen neuen Raum, wenn von anderer Seite zugleich auf die Passivität gewisser Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen hingewiesen wird. Einzelne der Jugendanwälte und ihrer Fürsorgerinnen stellten sich auch im Berichtsjahr für Vorträge oder als Kursreferenten zur Verfügung oder waren publizistisch aufklärend tätig.

4. Wie die folgende Darstellung der zur Anzeige gelangten Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen im Vergleich der Jahre 1953, 1956 und 1957 zeigt, ist die Zunahme der Rechtsbrüche unverkennbar. Auf Kinder und

Jugendliche in ihrer Gesamtheit bezogen beträgt die *Steigerung* im Zeitraum 1953–1957 **9,2%** oder für die einzelnen Gruppen berechnet **7,6%** für die Jugendlichen und sogar **18,5%** für die Kinder allein. Diese starke Vermehrung der fehlbar gewordenen Kinder, wie sie in ähnlicher Weise auch von der «Chambre des mineurs» des Kantons Waadt ermittelt wurde, trat besonders auffällig in der Stadt Bern in Erscheinung. Wir sind für deren Erklärung zunächst auf Vermutungen angewiesen. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, dass die vielfältigen Versuchen, welche die jedermann leicht zugänglichen Warenhäuser und Selbstbedienungsläden bieten, die Verfehlungen namentlich solcher Kinder begünstigen, die der elterlichen Aufsicht entbehren. Damit hängen wohl auch die in städtischen Gemeinwesen häufiger vorkommenden bandenmässigen Unternehmungen zusammen.

Die gerechte Würdigung der erwähnten Zunahme der gemeldeten, von Kindern und Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen während der letzten fünf Jahre verlangt auch die Berücksichtigung der im gleichen Zeitraum festgestellten Vermehrung der unter das Gesetz fallenden Schüler der verschiedenen Stufen und der nach Schulentlassung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen. Ende 1956 (die Zahlen für 1957 waren noch nicht erhältlich) zählte man im Kanton Bern 139 567 von einer Schulordnung (Primar-, Mittel-, Fortbildungs-, Gewerbe- und KV-Schule) erfasste Kinder und Jugendliche gegenüber 126 159 im Jahre 1953, was einer *Zunahme von 10,66%* entspricht. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass die erwähnte Zunahme der Strafanzeigen mit der Vermehrung des Bevölkerungsnachwuchses ungefähr Schritt hält. Die Zunahme der rechtsbrecherischen Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen ist demnach nicht zu leugnen; sie bedeutet jedoch nicht zugleich eine qualitative Verschlimmerung der Lage. Wie die folgende Zusammenstellung ausweist, sind keine sogenannten Schwerverbrechen zu verzeichnen. Ins Auge springen auch diesmal die zahlreichen Delikte gegen das Vermögen, seien es Diebstähle, Hehlereien, Betrüge, und besonders auffällig sind die vielen Sachbeschädigungen. Die Sittlichkeitsvergehen Jugendlicher haben wohl in einzelnen Bezirken, nicht aber in ihrer Gesamtheit zugenommen. Bedenklicher sind die häufigen Verfehlungen Erwachsener gegenüber Kindern und Jugendlichen. Auf die vielen Anzeigen gegen Fortbildungsschulpflichtige wegen Säumnisses des Unterrichts ist wiederholt aufmerksam gemacht worden. Die bestehende gesetzliche Ordnung bietet für eine wirksame Bekämpfung des Übels keine genügende Handhabe.

5. Statistische Angaben

a) Wegen strafbarer Verfehlungen wurden verzeigt:	1953	1956	1957	Zunahme in 5 Jahren
Kinder und Jugendliche	4000	4178	4368	368 = 9,2%
Kinder	579	630	686	107 = 18,5%
Jugendliche	3481	3548	3682	261 = 7,6%
Zahl der von den Jugendanwälten geführten Untersuchungen (Art. 46 ff. EG StGB)	1953	1956	1957	Zunahme in 5 Jahren
Kinder	564	579	659	93 = 16,5%
Jugendliche	802	928	964	162 = 20,2%

Zur Erledigung im Verfahren nach Art. 49, Abs. 1 bis 4, EG StGB wurden den Gerichtspräsidenten überwiesen

3242 Anzeigen, während 393 wegen Unzuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet wurden.

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen* (Art. 84, 85, 87, 91–97 StGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 407 (345) Kindern und 794 (761) Jugendlichen an, und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	300	309
Busse	8	279
Einschliessung	—	32
Aufschub des Entscheidens und Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 97 StGB)	—	51
Belassung in der eigenen Familie	47	20
Einweisung in eine fremde Familie	20	58
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	20	38
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für besonders Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3, StGB)	—	—
Besondere Behandlung	12	7
Änderung der Massnahme gemäss Artikel 86/90 StGB	9	21

Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte sind 10, Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile sind 2 zu verzeichnen.

c) An den im ordentlichen Verfahren untersuchten Straffällen sind die Knaben mit 86,7, die Mädchen mit 13,3% beteiligt. Auf die gegenüber dem Vorjahr wesentlich stärkere Vertretung der Kinder 659 (579) ist bereits hingewiesen worden.

d) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen wurden bei 46 Kindern und 92 Jugendlichen angeordnet.

e) Die Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Fahrlässige Tötung	2	1
Abtreibung	—	1
Körperverletzung	—	17
Diebstahl	168	197
Entwendung	12	14
Raub	—	1
Veruntreuung	1	11
Fundunterschlagung	2	1
Hehlerei	8	22
Sachbeschädigung	82	67
Betrug	6	27
Erpressung	—	1
Delikte gegen die Sittlichkeit	18	79
Brandstiftung	2	2
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	14	18
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	40	41
Urkundenfälschung	1	9
Andere Delikte (Tätlichkeit, Sachentziehung, Tierquälerei, Beschimpfung, Zechprellerei)	19	84
Übertretungen gemäss Art. 6–23 E.G. StGB	12	233
Widerhandlungen gegen das MFG	196	1914
Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	31	42
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Fortbildungsschule, Tanzwesen, Lichtspielwesen, Bahnpolizei, Lotterie, Fremdenpolizei, Warenhandel usw.)	39	528

f) *Administrative Untersuchungen zur Versetzung* Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 62,

Ziff. 1, APG; 63, II, 34, Ziff. 6, E.G. StGB) wurden gegen 17 Burschen und 23 Mädchen eröffnet. Hievon führten 14 zu Anträgen an den Regierungsrat.

Anträge an Vormundschaftsbehörden in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB erfolgten in 116 Fällen.

In 37 Geschäften leisteten die Jugendanwälte Rechtshilfe an auswärtige Amtsstellen.

Der *Erziehungsaufsicht und der nachgehenden Fürsorge der Jugendanwaltschaften* unterstanden auf Ende des Berichtsjahres 160 Kinder und 700 Jugendliche, welche untergebracht waren.

	Kinder	Jugendliche
In der eigenen Familie	90	268
In Pflegeplätzen	32	49
In fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	219
In Heimen und Anstalten	38	164
	76,25%	45,27%
	—	31,30%
	23,75%	23,43%

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsratsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 21 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat alle im Sinne unseres Antrages wie folgt entschieden:

Abgewiesen	10
Gutgeheissen	4
Nichteintreten	1
Rückzug oder gegenstandslos	6

Was die Erfahrungen mit dem neuen System anbelangt, so decken sie sich mit den im ersten Jahr gemachten. Wir können nur die im Verwaltungsbericht 1956 gemachten Ausführungen bestätigen.

Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht» (MBVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

12. Mitberichte

In 220 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunfterteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreicher Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 49 Fälle zu behandeln. 32 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 279 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 25 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr haben einige weitere Gemeinden das Mietamt aufgehoben. Heute gelten die Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes noch in 110 Gemeinden mit 441 569 Einwohnern.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 1004 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 559 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 184 Kündigungen wurden zulässig und 126 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 33 Begehren, und 102 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 31 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 20 Fällen durch den Vermieter und in 11 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

<i>a) Rekurse des Vermieters:</i>	
1. Gutheissung	4
2. Abweisung	9
3. Nichteintreten	1
4. Rückzug oder Vergleich	5
5. Rückweisung zur Neu- beurteilung	1
Übertrag —	20

Übertrag 20

b) Rekurse des Mieters:

1. Gutheissung	2
2. Abweisung	6
3. Nichteintreten	1
4. Rückzug oder Vergleich	1
5. Rückweisung zur Neu- beurteilung	1
—	11
Total	<u>31</u>

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugs-termins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Biel und Lyss;
für den Herbstumzugstermin: Biel, Leuzigen, Lyss und Nidau.

Die Inanspruchnahme der Justizdirektion als Rekursinstanz, die Jahr für Jahr abgenommen hatte, hat dieses Jahr wieder etwas zugenommen, während die Belastung der Mietämter ungefähr gleich wie im Vorjahr war.

Bern, den 31. März 1958.

Der Justizdirektor:

F. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Mai 1958.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**